

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 277.

Dresden, am 16. October.

1837.

Hundert drei und sechzigste öffentliche Sitzung  
II. Kammer, am 16. September 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 1. und 2. Deputation über die beabsichtigte Uebernahme sämmtlicher Naturalleistungen für das Militair auf die Staatskasse und den Gesetzentwurf, den ersten Theil der Ordonnanz betr. —

Vizepräsident D. Haase: Nur zwei Bemerkungen muß ich mir über die von dem Herrn Kriegsminister gemachten Aeußerungen noch erlauben. Wenn derselbe sagte, daß in diesem Gesetzentwurfe stets nach den Grundsätzen verfahren werde, die man auf Leipzig namentlich jetzt anwenden will, daß man nicht vollständig entschädige, so muß ich demselben entgegen, daß namentlich bei den Lieferungen nach §. 120. die Marktpreise bezahlt werden sollen. Das ist aber völlige Entschädigung! Nun sollte ich aber doch glauben, daß die Miethpreise in den Städten mit den Marktpreisen der ländlichen Produkte auf einer und derselben Linie stehen. Eben so ist es bei den Spanndiensten, wo nach §. 104. gesagt wird, daß vollständige Vergütung erfolge.

Staatsminister v. Bezschwig: Dem muß ich entgegen, daß die Lieferungen eine besondere ausnahmsweise Leistung sind und nicht zu den gewöhnlichen gerechnet werden können, und daß für die Fuhren ein ganz fester Satz von 8 Groschen auf das Pferd für die Meile bestimmt ist, ohne auf Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Abg. Sachße: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Staatsminister, ob es die Absicht sei, daß die Offiziere zu Leipzig ebenfalls in Kasernen einquartiert werden, wie es in Dresden nur zum kleinsten Theil der Fall ist, und ob bei dem Baue derselben darauf Rücksicht genommen werden wird.

Staatsminister v. Bezschwig: Es ist in Leipzig der Platz für die Kaserne sehr beschränkt, und für jetzt werden nur 2 Hauptleute und 4 Subalternenoffiziere darin aufgenommen werden können.

Abg. Sachße: Das ändert meine Ansicht von der Sache, weil nun die Ungleichheit wegfällt, und ich stimme nun für den Gesetzentwurf und gegen den Vorschlag der Deputation.

Präsident: Sonach hat Niemand weiter das Wort begehrt, und der Referent wird nun zum Schlusse sprechen können.

Referent Utenstädt: Dieselbe Bestimmung §. 34. ist auch, obwohl in etwas veränderter Weise, in der Ordonnanz vom Jahre 1828 aufgenommen worden. Se. Excellenz der Herr Kriegsminister hat aber versichert, daß von dieser dort befindlichen

Bestimmung nirgends Gebrauch gemacht worden sei. Die einzige Ausnahme, die von ihm angegeben worden, ist bei der Stadt Leipzig eingetreten. Nach dieser Erklärung wird die Dep. vollkommen entschuldigt sein, daß sie den Antrag gestellt hat. Es ist von dem Herrn Kriegsminister dagegen bemerkt worden, daß die Bestimmung im Entwurfe mit allen übrigen Grundsätzen in demselben ganz consequent sei. Allein über dem Grundsatz des Gesetzentwurfs steht noch ein höherer Grundsatz, der in der Verfassungsurkunde, welcher nie angetastet werden sollte. Einmal, der: „daß alle Unterthanen zu den Staatslasten auf gleiche Weise beizutragen haben,“ u. dann der: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum an den Staat ohne Entschädigung herzugeben.“ Der letzte Fall aber würde hier eintreten, wenn diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden sollte. Denn wenn das Quartiergeld, welches der Staat den Offizieren zahlt, nicht zureicht, dasselbe daher an die Obrigkeit abgegeben und diese genöthigt werden soll, den Offizieren das Quartiergeld zu verschaffen, so muß die Obrigkeit, wenn sie diese Verpflichtung erfüllen soll, auch die Berechtigung erhalten, jedem Einwohner, der ein dazu geeignetes Quartier hat, dasselbe wegzunehmen und es nach einem mäßigen Preise an den Offizier abzugeben; außerdem kann die Obrigkeit dieser Bestimmung nicht genügen. Will man dies nicht, so hat man offenbar einen andern Zweck, nämlich, die Stadt Leipzig zu einem Abfindungsquantum an die Offiziere für die Quartiere zu nöthigen, für welche der Staat nicht der Stadt Leipzig Entschädigung gewährt. Eine solche Bestimmung glaubt die Deputation in keinem Falle aufnehmen zu können. So eben hat man entschieden, daß, wenn ein Feldbesitzer genöthigt würde, sein Eigenthum herzugeben, vollständige Entschädigung gewährt werden müßte, und hier wollte man in Bezug auf die Hausbesitzer von diesem Grundsatz wieder abgehen? Sehr richtig ist von dem Herrn Stellvertreter des Präsidenten bemerkt worden, daß ja auch die Lieferungen nicht nach einem feststehenden Preise für alle Theile des Landes, sondern verschieden nach den örtlichen Verhältnissen und Preisen vergütet werden sollen, weil allerdings in der einen Gegend die Produkte höher im Taxwerthe stehen, als in der andern. Derselbe Grundsatz muß nun auch hier angenommen werden. Es ist eingehalten worden, die Deputation habe sich mit dieser Bestimmung im allgemeinen Theile ihres Berichts einverstanden erklärt. Dem muß ich vollkommen widersprechen. Sie hat sich dort nur über solche Leistungen ausgesprochen, welche der Garnisonort hergeben, und wofür nun Vergütung aus der Staatskasse erfolgen soll. Von den Quartieren der Offiziere ist dort nicht die Rede, kann auch nicht die Rede sein, da die fragliche Bestimmung